

## A 5.9 Baustellenverordnung

### Zielsetzung

Die Baustellenverordnung enthält Regelungen, um die hohen Unfall- und Gesundheitsrisiken auf Baustellen zu verringern.

### Planung und Ausführung des Bauvorhabens

Der Bauherr muss die erforderlichen Maßnahmen zur Planung der sicheren und gesundheitsgerechten Ausführung des Bauvorhabens und der notwendigen Koordinierung treffen. Er kann Dritte, wie z. B. Generalübernehmer, Architekten- und Ingenieurbüros, damit beauftragen.

Die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes zur Minimierung der Gefährdungen sind zu beachten.

Ist der Arbeitsumfang voraussichtlich größer als 500 Personentage oder werden mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig länger als 30 Arbeitstage tätig, muss der Behörde eine Vorankündigung übermittelt werden.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig und

- ist eine Vorankündigung gefordert oder
  - werden besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt,
- muss bereits in der Planungsphase ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan (SiGePlan) erstellt werden, damit erforderliche Maßnahmen auch wirklich ausgeführt werden können und nicht in der Ausführungsphase technische oder architektonische Zwänge dagegensprechen.

Ebenso muss eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt werden: Wartung, Reinigung usw.

### Koordinierung

Werden auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig, muss der Bauherr mindestens einen Koordinator bestellen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Koordinator die obigen Planungen durchzuführen und falls erforderlich den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan zu erstellen. Danach muss er die Bauausführung koordinieren. Hierbei ist er grundsätzlich beratend tätig und hat keine Weisungsbefugnis. Diese kann er bekommen, ist aber dann für seine Weisungen verantwortlich (Linienverantwortung).

### Pflichten der Arbeitgeber und sonstiger Personen

Auf der Baustelle tätige Arbeitgeber und Selbstständige müssen die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für sich und ihre Beschäftigten treffen. Die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitschutzplanes sind zu berücksichtigen. Die Beschäftigten sind über die Schutzmaßnahmen zu informieren.

### Begriffsbestimmungen

#### *Baustelle*

Baustelle ist der Ort, an dem eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder abgebrochen werden. Bauliche Anlagen sind dabei z. B. mit dem Erdboden verbundene oder überwiegend ortsfeste oder begrenzt bewegliche Anlagen aus Baustoffen oder Bauteilen. Dazu zählen z. B. auch Abgrabungen, Lagerplätze, Abstellplätze und Gerüste. Tätigkeiten und

Einrichtungen im Sinne des § 2 des Bundesberggesetzes, wie z. B. beim Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen, fallen nicht unter die Baustellenverordnung.

#### *Besonders gefährliche Arbeiten*

Besonders gefährliche Arbeiten sind z. B. Arbeiten, bei denen

- die Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m besteht,
- die Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit mehr als 5 m Tiefe besteht,
- die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
- weniger als 5 m Abstand zu Hochspannungsleitungen bestehen,
- Beschäftigte explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebs-erzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen ausgesetzt sind,
- größere Arbeiten mit ionisierenden Strahlen (Laser, Röntgen) ausgeführt werden,
- Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
- Massivbauelemente mit mehr als 10 t Eigengewicht auf- oder abgebaut werden,
- unterirdische Erdarbeiten (Tunnel, Brunnenbau) durchgeführt werden,
- Arbeiten in Druckluft, im Tauchen ausgeführt werden.

#### *Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan)*

Das Dokument berücksichtigt, welche Gefährdungen bei den einzelnen Gewerken auftreten und beurteilt, wie im gesamten Bauablauf eine gegenseitige Gefährdung der Gewerke vermieden oder verringert werden kann. Der SiGePlan muss bei eingetretenen Änderungen angepasst werden. Er sollte auf der Baustelle während der Arbeitszeit einsehbar sein.

#### *Koordinator*

Ein Baustellenkoordinator (SiGeKo) muss grundsätzlich über berufliche Kenntnisse sowie über Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und über entsprechende Erfahrungen auf Baustellen verfügen. Der Bauherr muss sich im Rahmen seiner Organisationsverantwortung von der Eignung des zu bestellenden Koordinators überzeugen.

### Weitere Informationen



- Bundesberggesetz
- Baustellenverordnung (BaustellV)
- SiGePlan – Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, BG BAU
- Erläuterungen zur Baustellenverordnung, BG BAU
- Ausbildung SiGe-Koordinator gem. RAB 30